



WID - Kompakt Nr. 17/48

1. **Polizeieinsätze bei Ruhestörungen in der Nachtzeit**
 2. **Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende**
 3. **Jahresbericht des Rechnungshofs 2018**
 4. **Entweichungen oder Nichtrückkehr von Gefangenen**
 5. **Berichtsanträge für die Landtagsausschüsse**
 6. **OVG Bremen: Veranstalterin eines Bundesliga-Fußballspiels darf zu Kosten eines Polizeieinsatzes herangezogen werden**
-

1. **Polizeieinsätze bei Ruhestörungen in der Nachtzeit**

Die Landesregierung sieht keinen Bedarf zur Änderung der Landesvorschriften über das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen bei nächtlichen Ruhestörungen. Dies geht aus ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage hervor ([Drs. 17/5302](#)).

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 20 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz) dürfen Wohnungen zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit (also auch zur Nachtzeit) betreten werden, wenn die Abwehr der Gefahr nur dadurch ermöglicht werde, so die Landesregierung. Damit werde den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen, wonach das Betreten einer Wohnung nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig ist. Soweit von Wohnungen Lärm ausgehe, der nach Intensität, Art und Dauer nicht nur belästigend wirke, sondern eine **Gesundheitsgefährdung** darstelle, liege eine dringende Gefahr vor, die die Ordnungsbehörden oder die Polizei nach geltender Rechtslage zum Betreten einer Wohnung berechtige. Bei einer einmaligen oder gelegentlichen Lärmbelästigung werde die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschritten.

Die Regelungen in anderen Bundesländern, wonach ein Betreten von Wohnungen zulässig sei, wenn von ihr Emissionen ausgingen, die zu einer **erheblichen Belästigung der Nachbarschaft** führten, seien verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass nur die Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung ein solches Vorgehen rechtfertige.

2. **Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende**

In den Jahren 2016 und 2017 wurden 17 145 Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach einer Verweildauer in der Erstaufnahme von unter drei Monaten an eine Kommune überwiesen. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit ([Drs. 17/5295](#)). Die hohe Zahl der Personen mit einer kurzen Aufenthaltsdauer unter drei Monate resultiere aus der zügigen Verteilung aus den Aufnahmeeinrichtungen zu Beginn des Jahres 2016, so die Landesregierung.

Eine längere Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme von bis zu 24 Monaten hält die Landesregierung nicht für sinnvoll. Zielsetzung sei nicht ein möglichst langer Aufenthalt in der Erstaufnahme, sondern die Beschleunigung der asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren. Eine Verlängerung des Aufenthalts in der Erstaufnahme allein führe noch nicht zu einer Verbesserung bei der Rückführung.

3. Jahresbericht des Rechnungshofs 2018

Der Rechnungshof hat dem Landtag Rheinland-Pfalz den Jahresbericht 2018 zugeleitet (Drs. 17/5350). Darin kommt der Rechnungshof unter anderem zu folgenden Prüfergebnissen:

- Es seien weiterhin Anstrengungen erforderlich, um den **Haushalt** gemäß den Vorgaben der neuen Schuldenregel bis spätestens 2020 ohne strukturelle Neuverschuldung auszugleichen und eine Sicherheitsreserve für Unvorhergesehenes zu realisieren. Von den nach Angaben der Landesregierung in den Jahren hierfür zu erwirtschafteten Konsolidierungsbeiträgen von 440 Mio. Euro seien 160 Mio. Euro noch nicht mit konkreten Maßnahmen unterlegt.
- Die **Förderung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (LSB) und der regionalen Sportbünde** durch das Land weisen erhebliche Mängel auf. Eine zweckentsprechende Verwendung der Förderung von Sportprojekten sei nicht immer gewährleistet gewesen.
- Bei der Vergabe von Bauleistungen im Wert von mehr als 2,9 Mio. Euro für die **Bundesgartenschau 2011 in Koblenz** vergaberechtliche Bestimmungen nicht beachtet worden.
- Die geplante **Reaktivierung der Eisenbahnstrecke im Aartal zwischen Hahnstätten und Diez** nicht wirtschaftlich.
- Bei der **Landwirtschaftskammer** könnten insgesamt 44,5 besetzte Stellen durch eine Straffung der Aufbauorganisation, eine wirtschaftlichere Gestaltung der Arbeitsabläufe und eine Optimierung des IT-Einsatzes eingespart werden. Dies entspreche Personalkosten von 3,4 Millionen Euro jährlich.
- Eine Neuausrichtung der **Krankenhausplanung** sei notwendig. Die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz hätten 2015 bundesweit mit 71,3 Prozent die geringste Bettenauslastung ausgewiesen. Es bestehe ein rechnerischer Überhang von 1.800 Betten. Das für Gesundheit zuständige Ministerium habe die ihm regelmäßig übermittelten Leistungsdaten der Krankenhäuser nicht genutzt, um den Landeskrankenhausplan fortzuschreiben und die Planbettenbescheide zu aktualisieren.
- Zwei Jahre nach Errichtung des **Nationalparks** fehlten noch wesentliche Bestandteile. Insbesondere seien konkrete Schutz- und Entwicklungsziele nicht erarbeitet worden. Eine mittelfristige Kosten- und Finanzierungsplanung fehle.

4. Entweichungen oder Nichtrückkehr von Gefangenen

In den Jahren 2011 bis 2017 seien 16 Gefangene aus Einrichtungen des offenen Vollzuges und aus öffentlichen Krankenhäusern entwichen. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit (Drs. 17/5301). Aus geschlossenen Justizvollzugseinrichtungen habe es im selben Zeitraum keine Entweichungen gegeben, so die Landesregierung. 162 Gefangene seien nicht von einem Ausgang oder Begleitausgang bzw. einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang) zurückgekehrt. Bezogen auf die Summe der Lockerungen, bei denen Gefangenen gestattet wird, die Justizvollzugseinrichtung zu verlassen sei die Nichtrückkehr mit ca. 0,04 Prozent ein seltenes Ereignis. Bislang seien 4 Gefangene nach einer Entweichung oder Nichtrückkehr nicht in den Gewahrsam zurückgelangt.

5. Berichtsansträge für die Landtagsausschüsse

Unter anderem stehen die nachfolgenden Anträge zur Behandlung in den nächsten Sitzungen der Ausschüsse an:

- Das Programm „**P2 - Potenzial und Perspektive**“ ist Gegenstand eines Berichtsanspruchs der Fraktion der SPD für den Ausschuss für Bildung (Vorlage 17/2691). Das Programm werde als computergestützter Kompetenztest für neu zugewanderte Kinder eingesetzt und ermittle ohne großen sprachlichen Aufwand den Wissensstand der Kinder. Der Einsatz dieses Kompetenztestes werde aktuell ausgeweitet, so dass alle weiterführenden Schulen die Möglichkeit hätten, sich für Schulungen anzumelden, so die Fraktion.
- Die Fraktion der CDU bittet die Landesregierung, im Ausschuss für Bildung über die **Waldkindergärten** zu berichten (Vorlage 17/2694). Waldkindergärten leisteten verdienstvolle Arbeit und böten mit ihrem Profil eine besondere Umweltbildung, direkte haptische Erfahrungen und viel Bewegung an der frischen Luft. Sie würden daher sehr intensiv von Familien in Anspruch genommen, allerdings erhielten Waldkindergärten nach Auskunft von Trägern keine ganztägige Betriebserlaubnis. Hierzu beantragt die Fraktion einen Bericht der Landesregierung.

- Einen Bericht zum **Fachgespräch zur Aufarbeitung des IQB-Bildungstrends am 19. Februar 2018** beantragt die Fraktion der AfD für den Ausschuss für Bildung (Vorlage 17/2651). Insbesondere geht es ihr darum, ob die verbindliche Einführung von Diktaten und die Einführung eines Grundwortschatzes diskutiert wurden, und falls ja, mit welchem Ergebnis.
- Das Projekt „**MindMatters**“ ist Gegenstand eines Berichtsanspruchs der Fraktion der FDP im Ausschuss für Bildung (Vorlage 17/2596). Das Projekt sei zum Abbau psychischer Belastungen bei Kindern und Jugendlichen von der Landesregierung ins Leben gerufen worden, begründet die Fraktion ihren Antrag.
- Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet im Haushalts- und Finanzausschuss um einen Bericht zum **Urteil zur altersdiskriminierenden Besoldung** (Vorlage 17/2699). Die Fraktion erfragt insbesondere, wie die Landesregierung das Urteil des Oberverwaltungsgerichts zur Musterklage gegen altersdiskriminierende Besoldung bewertet und wie viele Entschädigungsfälle es voraussichtlich in Rheinland-Pfalz geben wird.

6. OVG Bremen: Veranstalterin eines Bundesliga-Fußballspiels darf zu Kosten eines Polizeieinsatzes herangezogen werden

Der gegen die Deutsche Fußball Liga GmbH für den Einsatz zusätzlicher Polizeikräfte anlässlich des Fußball-Bundesligaspiels SV Werder Bremen gegen den Hamburger SV ergangene Gebührenbescheid der Polizei Bremen ist rechtmäßig ist. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) der Freien Hansestadt Bremen mit Urteil vom 1. Februar 2018 (Aktenzeichen: 2 LC 139/17, nicht veröffentlicht).

Die Polizei hatte für den Polizeieinsatz eine Gebühr in Höhe von 425 718,11 Euro erhoben, die im Berufungsverfahren auf 415 000,00 Euro ermäßigt wurde. Um Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten Anhängern beider Vereine zu verhindern, waren 969 Polizeibeamtinnen und -beamte im Einsatz. Grundlage für den erlassenen Bescheid war eine Vorschrift im **Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz**. Danach wird eine Gebühr „*von Veranstaltern oder Veranstalterinnen erhoben, die eine gewinnorientierte Veranstaltung durchführen, an der voraussichtlich mehr als 5000 Personen zeitgleich teilnehmen werden, wenn wegen erfahrungsgemäß zu erwartender Gewalthandlungen vor, während oder nach der Veranstaltung am Veranstaltungsort, an den Zugangs- oder Abgangswegen oder sonst im räumlichen Umfeld der Einsatz von zusätzlichen Polizeikräften vorhersehbar erforderlich wird. Die Gebühr ist nach dem Mehraufwand zu berechnen, der aufgrund der zusätzlichen Bereitstellung von Polizeikräften entsteht.*“

Anders als das Verwaltungsgericht in erster Instanz befand das Oberverwaltungsgericht den Gebührenbescheid für rechtmäßig. Die gebührenrechtliche Vorschrift, auf die sich der Bescheid stütze, sei verfassungsgemäß. Sie sei **mit der Finanzverfassung des Grundgesetzes vereinbar**. Die Erhebung einer Gebühr für den Einsatz zusätzlicher Polizeikräfte knüpfe zulässigerweise an die besondere Verantwortlichkeit der Deutschen Fußball Liga GmbH an. Als Veranstalterin ziehe sie einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Veranstaltung, an deren störungsfreier Durchführung sie ein besonderes Interesse habe. Die Größe der Veranstaltung und hohe Zuschauerzahlen erhöhten die Attraktivität von Veranstaltungen. Zudem bestehe bei Großveranstaltungen per se ein erhöhtes Gefahrenpotential. Des Weiteren stehe der Veranstalter der Veranstaltung näher als die Allgemeinheit, wenn sich das Gefahrenpotential, das eine Großveranstaltung in sich birgt, absehbar realisiere. Auch handele es sich bei der gebührenrechtlichen Vorschrift nicht um ein nach dem Grundgesetz **verbotenes Einzel fallgesetz**. Denn sie betreffe nicht nur Fußball-Bundesligaspiele, sondern auch andere Großveranstaltungen. Auch genüge die Vorschrift dem **Bestimmtheitsgebot**. Ihr Inhalt, insbesondere die Vielzahl der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe (Gewalthandlungen, zusätzlich, Zu- und Abgangswege, räumliches Umfeld etc.), sei mit den üblichen Auslegungsregeln zu ermitteln. Damit könnten die von der Vorschrift Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten daran ausrichten. Das gelte auch im Hinblick auf die Gebührenhöhe, die im Voraus nicht zu beziffern sei, weil sie maßgeblich von der Zahl der notwendigerweise eingesetzten Polizeibeamten abhängige. Die insoweit zu treffende Prognose der Polizei unterliege der nachträglichen gerichtlichen Kontrolle.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht gegen sein Urteil zugelassen.